Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 52 – 10. November 2017**

Inhalt

Kreis Lippe
554 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
555 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Krankenpflegegesetz an der „Schulen für Pflegeberufe Herford/Lippe GmbH“

Stadt Bad Salzuflen
556 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen vom 10.10.2017

Stadt Barntrup
557 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2016

Stadt Detmold
558 Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017
559 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)

Stadt Lage
560 Aufhebung der Satzung der Stadt Lage über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Hagen“
561 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018
562 Aufstellung des Bebauungsplans G 160 „Sülterheide West“ und 84. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Heiden der Stadt Lage
563 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
564 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen in Lage
565 Einladung zur Ratssitzung am 16.11.2017

Alte Hansestadt Lemgo
566 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen
567 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Alten Hansestadt Lemgo zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Abfallwirtschaftsverband Lippe
568 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Sparkasse Paderborn-Detmold
569 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Kreis Lippe

554 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Kostenbescheid für Ersatzvornahme (Herr / Frau Robert Hüttenbernd)

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Kostenbescheid vom 19.10.2017, Aktenzeichen: 2.1/27-05/KB, Kosten zur Durchführung der Ersatzvornahme mit Az: 2.1/27-05/EV an Herrn / Frau Robert Hüttenbernd mit der letzten bekannten Anschrift Technikumstr. 10, 32791 Lage gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 27.10.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

555 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Krankenpflegegesetz an der „Schulen für Pflegeberufe Herford/Lippe GmbH“

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 30.10.2017 (ABl. Reg. Dt. Nr. 44/2017) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung zwischen dem Kreis Lippe und dem Kreis Herford über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Krankenpflegegesetz an der „Schulen für Pflegeberufe Herford/Lippe GmbH“ sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wird gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Lemgo, den 07.11.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
Fachgebiet Gesundheit

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Stadt Bad Salzuflen

556 Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen vom 10.10.2017

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat am 04.10.2017 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234),
des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336)
und der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Detmold bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Detmold bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Lippe als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird;
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
10. je ein in der Jugendhilfe erfahrenes oder tätiges Mitglied, das auf Vorschlag derjenigen Fraktionen des Rates bestellt wird, die im Jugendhilfeausschuss nicht stimmberechtigt vertreten sind;
11. eine Ärztin/ ein Arzt des Gesundheitsamtes, der/die vom Landrat/von der Landrätin des Kreises Lippe bestellt wird.

Für jedes beratende Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Verwaltung des Jugendamtes ist es anheimgestellt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
   b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2. die Entscheidung über

   a) die Jugendhilfeplanung,
   b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigt,
   c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
   d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG-KJHG NRW,
   e) die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetzes - KiBiz),
   f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,

3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,

5. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Person.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, ihrer/seiner Vertretung oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes durchgeführt.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die von ihm bestellte Vertretung und in ihrem/seinem Auftrag die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes sind verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen vom 7. Juli 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen vom 10.10.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 10.10.2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Stadt Barntrup

557 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 26.09.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn in Höhe von 49.151,64 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 15 a, 32683 Barntrup, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Barntrup. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.06.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich."

Herne, den 18.10.2017
GPA NRW
Im Auftrag

gez. Matthias Middel

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne vom 18.10.2017 werden gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Barntrup vom 12. November 2009 in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der z.Z. geltenden Fassung und § 14 der Betriebssatzung vom 14.07.2010 in der z.Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

32683 Barntrup, den 26.10.2017

Jürgen Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Anhang
für das Geschäftsjahr 2016

Das Wasserwerk der Stadt als Betrieb gewerblicher Art, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup hat seinen Sitz in 32683 Barntrup und wird beim Amtsgericht Lemgo unter der Handelsregisternummer HRB 3972 geführt.

I. Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Geschäftsjahr 2016 wurde nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV-NRW S. 644) in der Fassung vom 13. August 2012 (GV-NRW S. 950) unter Berücksichtigung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

2. Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um folgende Positionen erweitert:

   - Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen
   - Verteilungsanlagen
   - Sonderposten für Investitionszuschüsse
   - Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barntrup

3. Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden.

4. Die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die jeweiligen Bilanzposten sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Dabei fanden sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, Berücksichtigung.

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel, der diesem Anhang als Anlage 1 beigefügt ist.

   Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Festlegung der Nutzungsdauer des Anlagevermögens erfolgt nach Erfahrungswerten und orientiert sich an den amtlichen Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung. Die wesentlichen Nutzungsgruppen bilden hierbei das Rohrnetz und die Hausanschlüsse mit einer Nutzungsdauer von 33 Jahren. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden nach der linearen Methode abgeschrieben. In 2016 erfolgte eine Umbuchung der bisher geleisteten Anzahlungen für die Neuerteilung von Wasserrechten und Neuausweisung von Wasserschutzgebieten in Höhe von T@ 152 von den geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen zu den geleisteten Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände. Die Abschreibung des

   Sachanlagevermögens erfolgte für bis zum 31. Dezember 2007 angeschaffte Anlagegüter grundsätzlich nach der degressiven Methode, sofern die lineare Methode nicht zu einem höheren Abschreibungsbetrag führte. Für die ab dem 01. Januar 2008 angeschafften Anlagegüter werden die Abschreibungen des Sachanlagevermögens nur noch linear vorgenommen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 und € 1.000,00 netto wurde ein Sammelposten gebildet, der mit je einem Fünftel pro Geschäftsjahr aufgelöst wurde. Die Herstellungskosten der selbsterstellten

   Verteilungsanlagen beinhalten neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch anteilige Material- und Fertigungsgemeinkosten. In den Geschäftsjahren 1996 bis 2005 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse aktivisch von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der entsprechenden Vermögensgegenstände abgesetzt.

   Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte wurden im Geschäftsjahr weder erworben noch veräußert.

   Die Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen haben eine rechtliche Leistungsfähigkeit von 1.086.000 cbm. Tatsächlich wurden im Berichtsjahr aber nur 400.701 cbm gefördert. Dies entspricht einem Ausnutzungsgrad von rd. 36,90 %.

2. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den gewogenen Durchschnittspreisen.

3. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Wasserwerkes der Stadt Barntrup. Das allgemeine Ausfallrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung von T€ 2 berücksichtigt worden. Hierbei wurde ein pauschaler Satz von 2 % unterstellt. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind sämtlich kurzfristig, d.h. sie haben eine Laufzeit von einem Jahr (wie im Vorjahr).

4. Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf T€ 1 und beinhalten u.a. Steuererstattungsansprüche.

5. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Vorauszahlungen von T€ 6, die Aufwendungen des Geschäftsjahres 2017 darstellen.

B. Passivseite

1. Der Ausweis des gezeichneten Kapitals erfolgte in Übereinstimmung mit § 11 der Betriebssatzung.

2. Die allgemeine Rücklage blieb im Geschäftsjahr 2016 unverändert.

3. Der Gewinn des Jahres 2016 in Höhe von 49.151,64 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden.

4. Die Gewinnrücklage veränderte sich im Berichtsjahr um den berücksichtigten Jahresüberschuss 2015 im Zuge der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 13. September 2016.

5. Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete das Wasserwerk der Stadt Barntrup einen Jahresüberschuss von 49 T€. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen.

   Das Eigenkapital des Wasserwerkes der Stadt Barntrup hat sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

6. Das Eigenkapital des Wasserwerkes der Stadt Barntrup hat sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Zuführung	Abgang	Stand 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	600	0	0	600
Allgemeine Rücklage	17	0	0	17
Gewinnrücklage	112	22	0	134
Verlustvortrag (-) bzw. Gewinnvortrag (+)	+ 4	0	0	+ 4
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	+ 23	49	- 22	+ 49
	756	71	- 22	804

7. Als Sonderposten für Investitionszuschüsse werden vereinnahmte Anschlusskostenbeiträge und Anschlusskostenerstattungen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beiträge erfolgte bis 31. Dezember 2007 degressiv mit 6 % p.a. Ab dem 01. Januar 2008 erfolgt eine lineare Auflösung mit 3 % p.a., wobei im Zugangsjahr aus Vereinfachungsgründen der Zugang am 30.06. unterstellt wird.

8. Die Steuerrückstellungen beinhalten die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2016 (T€ 7) und die zu erwartende Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2016 (T€ 6).

9. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie entwickelten sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt:

	Stand 01.01.2016	Zuführung	Inanspruchnahme/ Auflösung	Stand 31.12.2016
	T€	T€	T€	T€
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	14	14	14	14
nicht genommener Urlaub und Überstunden	4	8	4	8
Aufbewahrungsverpflichtungen	5	0	0	5
Wasserentnahmeentgelt	0	3	0	3
	23	25	18	30

10. Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel:

		Gesamt	bis zu 1 Jahr	1-5 Jahre	davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre
		€	€	€	€
a)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.705,76	49.268,12	187.301,32	118.136,32
	(Vorjahr)	(401.841,08)	(47.624,41)	(199.479,43)	(154.737,24)
b)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.707,99	7.707,99	0,00	0,00
	(Vorjahr)	(35.330,20)	(35.330,20)	(0,00)	(0,00)
c)	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	577.103,03	182.499,79	45.444,55	349.158,69
	(Vorjahr)	(508.178,20)	(103.115,28)	(43.975,99)	(361.086,93)
d)	sonstige Verbindlichkeiten	51.823,30	51.823,30	0,00	0,00
	(Vorjahr)	(59.350,60)	(59.350,60)	(0,00)	(0,00)
		991.340,08	291.299,20	232.745,87	467.295,01
		(1.004.700,08)	(245.420,49)	(243.455,42)	(515.824,17)

11. Es bestehen keine Nachholbeträge für Konzessionsabgaben an die Stadt Barntrup als sonstige finanzielle Verpflichtung. Aufgrund der Ertragskraft des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr 2016 ist an die Stadt Barntrup eine Konzessionsabgabe in Höhe von 72.000,00 € zu zahlen. Weitergehende Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestehen nicht.

12. Unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barntrup sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (89.845,77 €; Vorjahr 66.247,91 €) und Darlehen (405.062,92 €; Vorjahr 415.187,06 €) enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

a) Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

	2016	2015
	T€	T€
Verbrauchsgebühren aus Wasserverkauf	391	386
Grundgebühren aus Wasserverkauf	352	327
Nebengeschäftserträge *	6	7
Auflösung Investitionszuschuss **	7	6
Erträge Wasserablesungen **	6	7
	762	733
	====	====

* Im Vergleich der beiden Jahre ist gem. BilRUG ein Betrag von € 144 in 2016 (Vorjahr: € 200) erstmalig unter den Nebengeschäften zu verbuchen (Vorjahr unter sonstige betriebliche Erträge).
** Diese beiden Positionen sind gem. BilRUG ab 2016 erst malig unter den Umsatzerlösen auszuweisen (Vorjahr unter sonstige betriebliche Erträge).

b) Wasserabgabe an Endverbraucher und Weiterverteiler:

2016	2015
cbm	cbm
371.258	365.704
=======	=======

c) Tarife

Die Grundgebühr betrug im Geschäftsjahr 2016 bei einem Zähler bis 5 cbm/Std. € 10,90/Monat (Vorjahr € 10,20/Monat). Bei größerer Nennweite ergaben sich gestaffelte höhere Grundgebühren. Die Verbrauchsgebühr betrug in 2016 wie im Vorjahr € 1,06 je cbm.

2. Materialaufwand

a. **Materialaufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

b.

2016	2015
T€	T€
18	29

Der Aufwand für das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von T€ 3 (Vorjahr: T€ 10) wurde ab 01.01.2016 aufgrund BilRUG erstmalig unter dem Materialaufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren verbucht (Vorjahr unter sonstigem Betriebsaufwand).

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

2016	2015
T€	T€
186	149

Die Konzessionsabgabe in Höhe von 72 T€ (T€ 53) wird aufgrund BilRUG ab dem Jahr 2016 unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen ausgewiesen (Vorjahr unter sonstigem Betriebsaufwand).

3. Personalaufwand und zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft

Der Personalaufwand setzte sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	T€	T€
Löhne und Gehälter	212	205
Sozialabgaben	42	41
Aufwendungen für Altersvorsorge und Beihilfen	17	16
	271	262
	====	=====

Am 31. Dezember 2016 waren – unverändert zu Vorjahr - drei tariflich Beschäftigte im technischen Bereich sowie ein tariflich Beschäftigter im kaufmännischen Bereich tätig.

Die Erledigung der technischen und kaufmännischen Arbeiten erfolgte teilweise auch durch Bedienstete der Stadt Barntrup. Die in diesem Zusammenhang angefallenen Aufwendungen sind über einen Verwaltungskostenbeitrag mit der Stadt abgerechnet worden und werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

4. Weitere Angaben

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechung sind nicht erforderlich.

IV. Sonstige Angaben

1. Der Betriebsleitung gehörten Herr Bürgermeister Jürgen Schell als Betriebsleiter und Herr Fred Heuer als stellvertretender Betriebsleiter an. Während der Betriebsleiter keine Bezüge vom Eigenbetrieb erhält, belaufen sich die Gesamtbezüge für den stellvertretenden Betriebsleiter im Geschäftsjahr 2016 auf T€ 71.

2. Dem Betriebsausschuss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup gehörten im Geschäftsjahr 2016 folgende Mitglieder an:

Ratsmitglied	Adolf Albert (Vorsitzender), Maschinenbautechniker
Ratsmitglied	Christian Olschewski (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.-Ing.
Ratsmitglied	Michael Niebuhr, Lehrer Krankenpflege
Ratsmitglied	Jürgen Müller, Industriemeister
Ratsmitglied	Norbert Wrede, Industriemeister
Ratsmitglied	Nikolaus Engelhard, Maschinentechniker
Ratsmitglied	Dietrich Tornau, Soldat a.D.
Ratsmitglied	Wilfried Düwel, Kaufmännischer Angestellter
Ratsmitglied	Henning Waltermann, Kfm. Angestellter
sachkundiger Bürger	Boris Kasper, Oberstraßenwärter
sachkundiger Bürger	Manfred Schäfer, Energieanlagenelektroniker
sachkundiger Bürger	Mario Radtke, Elektrotechniker
sachkundiger Bürger	Werner Höwing, Unternehmer

Der Betriebsausschuss erhielt im Geschäftsjahr 2016 keine Vergütungen.

3. Das Wasserwerk der Stadt Barntrup ist Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes der Länder (VBL) in Karlsruhe.

Die Zusatzversorgung basiert auf einem Versorgungspunktemodell. Die nach dem Punktemodell ermittelte Betriebsrente tritt zur Grundversorgung (gesetzliche Rente) hinzu und entwickelt sich davon losgelöst.

Der Pflicht zur Versicherung unterliegen grundsätzlich alle Beschäftigten eines beteiligten Arbeitgebers.

Der Umlagesatz beträgt im Geschäftsjahr 2015 unverändert 7,86 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Davon trägt der Arbeitgeber 6,45 Prozent und der Beschäftigte als Eigenanteil 1,41 Prozent.
Zur Finanzierung der aus dem geschlossenen Gesamtversorgungssystem herrührenden Leistungsverpflichtungen hat im Tarifgebiet West der beteiligte Arbeitgeber zusätzlich seit dem 01.01.2002 neben der Umlage ein steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld zu entrichten. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes einschließlich Sanierungsgeld ist derzeit nicht absehbar, aufgrund der demographischen Entwicklung ist langfristig von steigenden Umlagen auszugehen.

4. Stand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau und geplante Baumaßnahmen

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2016 von T€ 180 entfallen auf:

	T€
Hausanschlüsse	1
Leerrohre Hochbehälter "Saalberg"	6
Wasserrechte/Wasserschutzgebiete	153
Erneuerung Prozessleitsystem	20
	180

Für 2017 sind insbesondere der Ausbau bzw. Erneuerung des Rohrnetzes, die Herstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen sowie aufgrund des Ablaufes der Eichzeit die Auswechslung von Wasserzählern sowie weitere Arbeiten für die Erstellung eines Gutachtens für die Neubeantragung von Wasserrechten und der Ausweisung von Wasserschutzgebieten sowie die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes geplant.

Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch Darlehensneuaufnahmen und eigene Finanzmittel sichergestellt sein.

5. Die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, war im Geschäftsjahr 2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 beauftragt. Auf die Abschlussprüfungsleistungen entfallen Aufwendungen in Höhe von T€ 7. Für diese und weitere Beratungsleistungen wurde im Geschäftsjahr 2016 eine Rückstellung in Höhe von T€ 7 gebildet. Die Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, wurde für die Erbringung dieser Leistung beauftragt.
   Darüber hinaus liegen keine weiteren Auftragsverhältnisse (insbesondere Bestätigungsleistungen und sonstige Leistungen) mit der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, vor.

6. Nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, über die gesondert zu berichten ist.

Anlage zum Anhang
Anlagenspiegel

Barntrup, 15. 06. 2017

Wasserwerk der Stadt Barntrup

gez. Jürgen Schell
- Betriebsleiter –

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2016

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Jahresergebnisses des Wasserwerkes der Stadt Barntrup

1. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Am 10. März 2010 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG), das sogenannte Vorschaltgesetz, verabschiedet. Danach sind Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 48 LWG) nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn die Beschaffenheit des Rohwassers dies im Einzelfall und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften erfordert.
Der Landesgesetzgeber reagierte damit auf das am 01.03.2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das von einem Rahmengesetz zu einem bundesweit geltenden Gesetz fortentwickelt wurde. Angesichts dieser gravierenden Änderung des Bundesgesetzes muss das Landesgesetz NRW in einem weiteren Schritt über die Änderungen des Jahres 2010 hinaus komplett überarbeitet werden. Dieses sollte im Jahr 2011 geschehen.
Um die Differenzen zwischen dem neuen WHG und dem gültigen Landeswassergesetz NRW in der Zwischenzeit zu überbrücken, hat man am 26.02.2010 den Bezirksregierungen einen Vollzugserlass an die Hand gegeben, quasi als Vollzugshilfe.
Am 16. November 2010 ist die neue Grundwasserverordnung im Zuge der Verabschiedung einer EU-Grundwasserrichtlinie vom 12. Dezember 2006 in Kraft getreten. Sie verfolgt Ziele zum Schutz des Grundwassers. Im Einzelnen geht es um die Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwassers, die Begrenzung und Verhinderung einer weiteren Grundwasserverschmutzung, und es werden neue Regeln für die Überwachung aufgestellt.

Eine Neufassung der Trinkwasserverordnung trat im Laufe des Jahres 2013 in Kraft. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 07.08.2013. Das Wasserwerk der Stadt Barntrup hat die Neuregelungen in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe umzusetzen.
Ansonsten ergaben sich keine weiteren Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Wasserwerk der Stadt Barntrup.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse und Geschäftsverlauf

2.1 Wirtschaftliche Aktivitäten

Die wirtschaftlichen Aktivitäten des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2016 erstreckten sich gemäß § 1 der Betriebssatzung auf die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser innerhalb des Gebietes der Stadt Barntrup. Durch einen Wasserlieferungsvertrag mit den Blomberger Versorgungsbetrieben werden einige Einwohner auf dem Gebiete der Nachbarstadt Blomberg mit Wasser versorgt. Die Abrechnung erfolgt mit den Blomberger Versorgungsbetrieben.

2.2 Investitionen

Das Wasserwerk hat im Berichtsjahr Investitionen von T€ 165 durchgeführt. Die Anlageinvestitionen betrafen vornehmlich die Erweiterung des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse sowie die Anschaffung von Zählern und Kleingeräten und Werkzeugen. Der Schwerpunkt lag, wie in den Vorjahren, in der nachhaltigen Substanzerhaltung. Zudem wurden die Vorarbeiten für zukünftige Wasserentnahmerechte fortgeführt.

2.3 Finanzierung

Zum Bilanzstichtag zeigt die Bilanz eine Unterdeckung der langfristig gebundenen Vermögenswerte durch langfristiges Kapital von T€ 19 (Überdeckung 2015 = T€ 45). Sicherungsgeschäfte, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen das Wasserwerk ausgesetzt sein könnte, bestehen nicht.

2.4 Jahresergebnis

Das Wasserwerk der Stadt Barntrup erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss von T€ 49. Darin berücksichtigt wurde, wie im Vorjahr, eine Konzessionsabgabe in Höhe von T€ 72, die in 2017 an die Stadt Barntrup abgeführt wird.
Gegenüber dem Ergebnisplan, in dem ein Jahresüberschuss von T€ 7 geplant war, stellt der erwirtschaftete Jahresüberschuss von T€ 49 eine Ergebnisverbesserung von T€ 42 dar.
Die Ergebnisverbesserung hängt im Wesentlichen mit den bei der Planaufstellung nicht einzuschätzenden Verläufen wie z.B. nicht eingetretene aber kalkulierte Rohrbrüche, von anderen aktivierten Eigenleistungen, der unerwartet hohen Wasserverkaufsmenge sowie der Erstattung von Beiträgen der VBL zusammen.

2.5 Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse sind um 42 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Diese Steigerung begründet sich einerseits durch die Erhöhung der Grundgebühren und andererseits durch Änderungen bedingt durch das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG), das zum 01.01.2016 anzuwenden ist.
Die Verbrauchsgebühr je cbm ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Die Wasserabgabe an die Endverbraucher und Weiterverteiler ist im Geschäftsjahr 2016 um 5.554 cbm auf 371.258 cbm (2015 = 365.704 cbm) gestiegen.

2.6 Materialaufwand

Für die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes der Stadt Barntrup ist die Funktion der Gewinnungs- und Speicheranlagen sowie des Verteilungsnetzes von elementarer Bedeutung. Zur Sicherung eines funktionsfähigen Anlagenbestandes und zur Minimierung der Wasserverluste sind permanente Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich (Beseitigung von Rohrbrüchen und Erneuerung von Schieberkreuzen). Im Geschäftsjahr 2016 wurden Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt T€ 59 (2015 = T€ 79) durchgeführt.

2.7 Personal

Das Wasserwerk der Stadt Barntrup beschäftigte am:

	31.12.2016 Personen	31.12.2015 Personen
Kaufmännische Angestellte	1	1
Wassermeister	1	1
Technische Angestellte	2	2
Auszubildende	-	-
Gesamt:	4	4

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Personalaufwand von T€ 271 (2015 = T€ 262) ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 212 (2015 = T€ 205) und Sozialabgaben in Höhe von T€ 58 (2015 = T€ 57).

2.8 Bilanz

Das Anlagevermögen ist im Wesentlichen durch Rohrnetzerweiterungen und -erneuerungen und neue sowie erneuerte Hausanschlüsse sowie unfertige Bauten im Geschäftsjahr um 68 T€ auf 1.695 Mio. € gestiegen. Das Umlaufvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 6 auf T€ 303 vermindert. Diese Minderung ist im Wesentlichen durch das verminderte Guthaben bei Kreditinstituten aufgrund der erneuten Nichtaufnahme des vorgesehenen Darlehns entstanden.
Aufgrund des Jahresüberschusses in Höhe von T€ 49 hat sich das Eigenkapital im Geschäftsjahr 2016 auf 804 T€ (2015 = T€ 756) weiter erhöht. Die Bilanzsumme hat sich von 1,93 Mio. € auf 2,0 Mio. € erhöht.

3. Wasserverluste und Wasserqualität

Im Berichtsjahr ist, unter Berücksichtigung von ermittelbaren Wasserverlusten, darüber hinaus ein rechnerischer Wasserverlust von 18.322 cbm bzw. 4,57 % (2015 = 21.073 cbm bzw. 5,40 %) bei einer eingespeisten Wassermenge von cbm 400.701 (2015 = 390.426 cbm) zu verzeichnen. Das entspricht einem rechnerischen Wasserverlust je km Verteilungsnetz von ca. 90 cbm (2015 = ca. 90 cbm).
Im Geschäftsjahr 2016 wurden chemische, physikalische und bakteriologische Wasseruntersuchungen durch die GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH vorgenommen. Die

Trinkwasserqualität entspricht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung und ergab grundsätzlich keinen Grund zu Beanstandungen. Lediglich in einer Bohrung wurde der Nitratwert wie auch schon in den Vorjahren überschritten. Es erfolgt eine Vermischung des dort geförderten Wassers mit dem aus einer benachbarten Bohrung, sodass das Mischwasser unter dem zulässigen Wert liegt.

Die Anzahl der Wasserrohrbrüche hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2010	15
2011	6
2012	15
2013	9
2014	8
2015	5
2016	14

Die Entwicklung der Wasserverluste der letzten Jahre zeigt folgende Aufstellung:

Jahr	Unbekannte Verluste in cbm	Verluste in % zur Wasserförderung
2010	14.265	3,60
2011	17.188	4,13
2012	8.856	2,29
2013	17.875	4,61
2014	17.890	4,64
2015	21.073	5,40
2016	18.322	4,57

B. Chancen und Risiken, voraussichtliche Entwicklung des Wasserwerkes der Stadt Barntrup

1. Chancen und Risiken

Das Bestreben der Betriebsleitung ist, das Wasserwerk der Stadt Barntrup effizient zu führen und mögliche Aufwandseinsparungen wahrzunehmen, um konstante Verbrauchsgebühren bei einer gleichbleibenden Trinkwasserqualität zu gewährleisten.
Die laufenden Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen dienen zur langfristigen Sicherung des funktionsfähigen Verteilungsnetzes und der Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlagen sowie der Minimierung der Wasserverluste und der Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten und der Bewilligung neuer Wasserrechte.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Wassergewinnungs- und Wasserspeicherungsanlagen als auch die z.Z. vorliegenden Wasserrechte (für die in der nächsten Zeit auslaufenden Wasserrechte wird zur Zeit ein Gutachten über die Festlegung der Einzugsgebiete erstellt) reichen unter Beachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Einwohnerzahlen aus, um langfristig die Versorgung der Bevölkerung von Barntrup mit Trinkwasser- und Brauchwasser zu gewährleisten. Wesentliche Erweiterungsinvestitionen, mit Ausnahme von Verteilungsnetzerweiterungen in Neubaugebieten, sind derzeit nicht absehbar. Mittelfristig ist evtl. geplant zur Erhöhung der Versorgungssicherheit eine Verbundleitung zu einer Nachbarkommune zu verlegen.

Ein nicht einschätzbares sowie (durch das Wasserwerk der Stadt Barntrup) nicht beeinflussbares Risiko für das Wasserwerk der Stadt Barntrup stellt die Entwicklung der Einwohner der Stadt Barntrup und deren Wasserverbrauchsverhalten dar. Konstante Verbrauchsgebühren können
voraussichtlich nur bei einer konstanten bzw. steigenden Einwohnerzahl und konstanten Trink- bzw. Brauchwasserverbräuchen gewährleistet werden. Erhebliche niedrige Trink- bzw. Brauchwasserverbräuche, bedingt durch sinkende Einwohnerzahlen und Trink- bzw.

Brauchwassereinsparungen, haben zudem zusätzliche Wartungskosten und aufwendige Leitungsspülungen zur Folge, die sich negativ auf die Aufwandsstruktur des Wasserwerkes der Stadt
Barntrup auswirken. Hier ist es erforderlich, dass sich die Stadt Barntrup als Wohn- und Wirtschaftsstandort etabliert, um eine konstante Einwohnerzahl zu sichern. Außerdem wird die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft im Hinblick auf die Realisierung von Neubaugebieten und damit zusätzlichen Anschlussleitungen und Anschlussnehmern bei einer positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder weiterführenden Trinkwassereinsparungen und Hausleerständen im Falle einer negativen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.
Aufgrund des stagnierenden Bevölkerungswachstums und trotz des aus Kostengründen sparsamen Umgangs mit Wasser in der Bevölkerung und in der Industrie wird sich die Wasserverbrauchsmenge in den nächsten Jahren tendenziell konstant halten. Es bleibt abzuwarten, ob notwendigerweise weiterhin Leitungsspülungen oder Verkleinerungen von Rohrdimensionen mit daraus resultierendem Investitionsaufwand notwendig werden.
Darüber hinaus werden zukünftig hohe Sanierungsinvestitionen in das Wasserversorgungsnetz notwendig, da aufgrund der Altersstruktur des Netzes – überwiegend 60er und 70er Jahre – Leitungen- die Rohrbruchhäufigkeit und die Notwendigkeit von Leitungserneuerungen zunehmen werden. Das bereits in den Vorjahren begonnene Sanierungskonzept zum Wasserversorgungsnetz wurde im Berichtsjahr weiter fortentwickelt, damit die Gebührenbelastung für den Bürger auch zukünftig im überschaubaren Rahmen bleibt.

Die Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität ist weiterhin eine wichtige Aufgabe für das Wasserwerk der Stadt Barntrup. Weniger die Aufbereitungstechniken, sondern vielmehr weitergehende Aktivitäten zum Schutz der Ressourcen sind gefragt. Eine Ausweitung der bestehenden Kooperation mit der Landwirtschaft ist im Jahre 2016 in Auftrag gegeben worden.
Aktuell bestehen jedoch in Bezug auf die Rohwasserqualität mit Ausnahme des Nitratgehaltes einer Bohrung keinerlei Einschränkungen. Eine Aufbereitung des geförderten Rohwassers zu sog. Reinwasser ist bei dem Wasserwerk der Stadt Barntrup nicht notwendig.
Die weitere Entwicklung des Nitratwertes im Rohwassers ist sorgfältig zu beobachten und weitere Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur mittel- und langfristigen Senkung des Nitratwertes sind erforderlich.
Im Gegensatz zur Qualität des Trinkwassers liegen derzeit keine Risiken bezüglich der Verfügbarkeit von eigenen ortsnahen Ressourcen vor. Aufgrund der Tatsache, dass die Entnahmemenge bisher kleiner als die Grundwasserneubildungsrate ist, wird es in Barntrup voraussichtlich auch unter sich ändernden Klimabedingungen (Klimawandel) keine grundsätzlichen Probleme mit der Trinkwasserversorgung geben.

Risiken, die zukünftig eine Bestandsgefährdung des Unternehmens darstellen können, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Wasserwerkes der Stadt Barntrup

Der Vermögensplan des Wasserwerkes der Stadt Barntrup für das Geschäftsjahr 2017 sieht Investitionen von T€ 254 und für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von T€ 178 in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vor, die durch Abschreibungen, Anschlussbeiträge und Hausanschlusskosten sowie Darlehensneuaufnahmen finanziert werden sollen.

Die Erfolgspläne für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 gehen von einem Jahresüberschuss von T€ 3 (für 2017) bzw. T€ 8 (für 2018) aus.

Im Bereich der Umsatzerlöse wird für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 mit konstanten Umsatzerlösen gerechnet (2017 = T€ 753; 2018 = T€ 753). Bei der Planung werden für das Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr konstante Verbrauchsgebühren und Grundgebühren unterstellt.

Bisher wurden in 2017 die vorgesehenen Baumaßnahmen abgeschlossen bzw. begonnen oder ausgeschrieben. Die Erneuerung der Zentrale des Prozessleitsystems steht kurz vor dem Abschluss. Die vorgesehenen Anschaffungen wurden überwiegend getätigt.

Die bisherigen Fördermengen bewegen sich im Rahmen des Vorjahres, so dass sich die Verkaufsmenge und somit die voraussichtlichen Umsatzerlöse in Höhe des Vorjahres entstehen werden.

Prognosebericht

Das Wasserwerk der Stadt Barntrup wird auch in Zukunft das Ziel verfolgen, bei einem gleich bleibend hohen Qualitäts- und Leistungsanspruch den Aufwand so weit wie möglich zu reduzieren und die Wasserpreise so gering wie möglich zu halten. Hierzu werden auch in Zukunft sämtliche Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft und Synergieeffekte konsequent angewandt werden.

Sonstige Angaben

Es ergaben sich keine Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, die weiterführend zu erläutern sind.

Forschung und Entwicklung wird durch das Wasserwerk der Stadt Barntrup nicht betrieben.

Zweigniederlassungen des Wasserwerkes bestehen nicht.

Barntrup, den 15.06.2017

Wasserwerk der Stadt Barntrup

Jürgen Schell
-Betriebsleiter-

Wasserwerk der Stadt Barntrup

Anlage I
Blatt 1

Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite

	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Wert sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	464,00		725,00
2. Geleistete Anzahlungen	152.711,44		0,00
	153.175,44		725,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	61.132,00		62.666,00
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	42.952,00		49.955,00
3. Verteilungsanlagen	1.379.398,00		1.325.208,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.696,00		32.412,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.570,00		155.874,44
	1.541.748,00		1.626.115,44
		1.694.923,44	1.626.840,44
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42.512,45		45.303,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.208,87		85.925,41
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.027,87		27.369,69
	110.236,74		113.295,10
III. Guthaben bei Kreditinstituten	149.865,54		137.714,81
		302.614,73	296.313,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.070,26	6.452,48
		2.003.608,43	1.929.606,79

Passivseite

	31.12.2016 €	€	31.12.2015 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	600.000,00		600.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	17.523,78		17.523,78
2. Gewinnrücklage	134.440,06		111.837,67
III. Gewinnvortrag	3.813,87		3.813,87
IV. Jahresüberschuss (+) bzw. -fehlbetrag(-)	49.151,64		22.602,39
		804.929,35	755.777,71
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		164.566,00	145.621,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	12.673,00		408,00
2. sonstige Rückstellungen	30.100,00		23.100,00
		42.773,00	23.508,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354.705,76		401.841,08
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 48.779,03			(42.383,10)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.707,99		35.330,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 7.707,99			(35.330,20)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Barntrup	577.103,03		508.178,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 182.499,79			(103.115,28)
4. sonstige Verbindlichkeiten	51.823,30		59.350,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 51.823,00			(59.350,60)
- davon aus Steuern € 14.981,52			(3.661,63)
		991.340,08	1.004.700,08
		2.003.608,43	1.929.606,79

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

		2016 €	2016 €	2015 (Nach BilRUG)	2015 (vor BilRUG) €
1.	Umsatzerlöse		761.802,33	732807,4	719.917,56
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		25.221,79	25.681,60	25.681,60
3.	sonstige betrieblicher Erträge		21.069,40	10.487,43	23.377,27
4.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.956,43		28.680,36	18.302,72
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	186.350,27		148.500,14	95.500,14
			204.306,70	177.180,50	113.802,86
5.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	212.420,61		205.407,05	205.407,05
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 16.541,04 (Vorjahr: € 14.799,75)	58.100,42		56.800,89	56.800,89
			270.521,03	262.207,94	262.207,94
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		97.074,00	95.763,00	95.763,00
7.	sonstige betreibliche Aufwendungen		142.061,09	169.703,21	233.080,85
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	76,45	76,45
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		23.965,22	32648,74	32.648,74
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		20.029,00	7.971,60	7.971,60
11.	Ergebnis nach Steuern		50.136,48	23.577,89	23.577,89
12.	sonstige Steuern		984,84	975,5	975,50
13.	Jahresüberschuss		49.151,64	22.602,39	22.602,39

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungkosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen Durchschnittl.	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	am Ende des Geschäftsjahres	am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres	Abschr.-satz	Restbuchwert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Ähnliche Rechte	50.457,00	0,00 (U) 0,00 (Z)	0,00 (U) 0,00 (A)	50.457,00	49.732,00	261,00	0,00	49.993,00	464,00	725,00	0,52	0,92
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	152.711,44 (U)	0,00 (U)	152.711,44	0,00	0,00	0,00	0,00	152.711,44	0,00	0,00	0,00
	50.457,00	152.711,44 (U)	0,00 (A, U)	203.168,44	49.732,00	261,00	0,00	49.993,00	153.175,44	725,00	0,13	75,39
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	254.414,00	0,00 (Z)	0,00 (A)	254.414,00	191.748,00	1.534,00	0,00	193.282,00	61.132,00	62.666,00	0,60	24,03
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	600.694,00	0,00	0,00	600.694,00	550.739,00	7.003,00	0,00	557.742,00	42.952,00	49.955,00	1,17	7,15
3. Verteilungsanlagen	5.507.293,00	133.182,00	17.263,00	5.623.212,00	4.182.085,00	78.989,00	17.260,00	4.243.814,00	1.379.398,00	1.325.208,00	1,40	24,53
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.745,00	0,00 (U) 8.575,00	0,00 (U) 5.329,00	162.991,00	127.333,00	9.287,00	5.325,00	131.295,00	31.696,00	32.412,00	5,70	19,45
5. Anlagen im Bau	155.874,44	0,00 (U) 23.407,00	152.711,44 (U) 0,00	26.570,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.570,00	155.874,44	0,00	100,00
	6.678.020,44	0,00 (U) 165.164,00 (Z)	152.711,44 (U) 22.592,00 (A)	6.667.881,00	5.051.905,00	96.813,00	22.585,00	5.126.133,00	1.541.748,00	1.626.115,44	1,45	23,12
	6.728.477,44	152.711,44 (U) 165.164,00 (Z)	152.711,44 (U) 22.592,00 (A)	6.718.338,00	5.101.637,00	97.074,00	22.585,00	5.176.126,00	1.542.212,00	1.626.840,44	1,44	22,96

Stadt Detmold

558 Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsort
§ 4 Ausschluss, Schließung und Entwidmung
§ 5 Einschränkung der Neuvergabe von Grabnutzungsrechten

II. Ordnung auf den Friedhöfen
§ 6 Öffnungszeiten
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
§ 9 Umweltschutz und Abfallentsorgung

III. Bestattungen
§ 10 Anmeldung von Bestattungen, Bestattungszeiten
§ 11 Särge, Urnen, Grabbeigaben und Totenbekleidung
§ 12 Ausheben der Gräber
§ 13 Ruhezeiten
§ 14 Umbettungen

IV. Grabstätten
§ 15 Allgemeines zu Grabstätten und Grabnutzungsrechten
§ 16 Arten der Grabstätten
§ 17 Reihengrabstätten
§ 18 Wahlgrabstätten
§ 19 Urnenwaldgräber
§ 20 Urnenparkgräber
§ 21 Anonyme Urnengrabstätten
§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten
§ 23 Ehrengrabstätten
§ 24 Kriegsgräber
§ 25 Grabstätten zur Beisetzung von Fehlgeburten und Leibesfrüchten

V. Gestaltung der Grabstätten
§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und bauliche Anlagen
§ 27 Allgemeines
§ 28 Zustimmungserfordernis
§ 29 Fundamentierung und Befestigung
§ 30 Unterhaltung
§ 31 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten
§ 32 Allgemeines
§ 33 Gestaltung der Pflege- und Rasengräber
§ 34 Gestaltung im Urnenwald
§ 35 Gestaltung der Urnenparkgräber
§ 36 Ausnahmen
§ 37 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 38 Leichenhallen
§ 39 Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen
§ 40 Haftung
§ 41 Gebühren
§ 42 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 43 Ordnungswidrigkeiten
§ 44 Inkrafttreten

Anlage: Richtmaße für Grabstätten

Vorbemerkung

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Detmold gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Zurzeit bestehen folgende kommunale Friedhöfe:

Alter Friedhof an der Blomberger Straße
Landfriedhof an der Blomberger Straße
Schorenfriedhof an der Blomberger Straße
Ehrenfriedhof an der Blomberger Straße
Friedhof Jerxen-Orbke
Friedhof Klüt
Friedhof Bentrup
Friedhof Brokhausen
Friedhof Diestelbruch
Friedhof Spork-Eichholz
Friedhof Remmighausen
Friedhof Schönemark
Friedhof Berlebeck
Waldfriedhof Kupferberg
Waldfriedhof (Neuer Friedhof) Heidenoldendorf
Alter Friedhof Heidenoldendorf (Langeloh-Friedhof)
Friedhof Hiddesen
Alter Friedhof Pivitsheide VH
Neuer Friedhof Pivitsheide VH
Alter Friedhof Pivitsheide VL
Neuer Friedhof Pivitsheide VL
Ehrenfriedhof Dörenschlucht

§ 2
Friedhofszweck

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Detmold.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Bestattungsort

(1) Besondere Bestattungsbezirke werden für das Stadtgebiet nicht festgesetzt.

(2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen. Die Stadt Detmold ist jedoch nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Ausschluss, Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann auf Beschluss des Rates ganz oder teilweise von Erdbestattungen ausgeschlossen, für Bestattungen außer Dienst gestellt (geschlossen) oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem können sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt Detmold verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Detmold in andere Grabstätten umgebettet. Der Umbettungstermin wird den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt.

(4) Ausschluss, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Detmold auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Der Alte Friedhof Heidenoldendorf, der Alte Friedhof Pivitsheide VH sowie der Alte Friedhof Pivitsheide VL sind für Bestattungen geschlossen.

(7) Auf dem Schorenfriedhof und dem Landfriedhof an der Blomberger Straße sind Erdbestattungen, auf den Friedhöfen Bentrup, Jerxen-Orbke, Remmighausen, Schönemark sind Wiederbelegungen in Form von Erdbestattungen ausgeschlossen. Auf dem Alten Friedhof an der Blomberger Straße sind Erdbestattungen ausgeschlossen bis auf die Grabstätten mit den Grabnummern in der Abt. A Nr. 1 - 855 sowie in der Abt. B Nr. 1 - 446.

§ 5
Einschränkung der Neuvergabe von Grabnutzungsrechten

(1) Aus Gründen einer geordneten und bedarfsgerechten Friedhofsentwicklung kann die Stadt Detmold die Neuanlage von Grabstätten sowie die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten in Teilbereichen von Friedhöfen ausschließen. Bestehende Grabnutzungsrechte an Grabstätten, die in diesen Bereichen liegen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Einschränkung der Neuvergabe von Grabnutzungsrechten kann aufgehoben werden, sofern Bedarf für eine Inanspruchnahme dieser Bereiche für Bestattungszwecke vorliegt.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festlegen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten von Friedhöfen oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, mitgeführte Handwagen und Fahrräder sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Gewerbetreibenden und sonstiger berechtigter Personen, für die von der Friedhofsverwaltung eine vorherige Genehmigung erteilt wurde. Die hiernach zulässigen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit) fahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- oder Gedenkfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabschmuck / Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,

h) Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,

i) gewerbliche Abfälle, Haushalts- und Gartenabfälle, Bauabfälle oder Sperrmüll auf Friedhöfen abzuladen oder in die Abfallbehälter der Friedhöfe zu entsorgen,

j) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,

k) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Detmold in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck, der Würde sowie der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sind nur für die auf den Friedhöfen anfallenden üblichen gewerblichen Tätigkeiten zugelassen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Eignung verfügen.

(2) Die Gewerbetreibenden und deren Bedienstete / Beauftragte haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten / Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Gewerbetreibende haben sich vor Beginn von Tätigkeiten, die nach den Be-stimmungen dieser Satzung genehmigungspflichtig sind, zu vergewissern, dass die Genehmigung erteilt wurde.

(3) Gewerbliche Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen und baulichen Anlagen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die aufgrund Ihrer beruflichen Ausbildung über die dazu erforderliche Sachkunde verfügen, etwa durch Ablegen der Meisterprüfung oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation. Ein entsprechender Nachweis sowie der Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vor Aufnahme der gewerblichen Betätigung vorzulegen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 7.00 Uhr, in den Monaten von April bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens bis 19.00 Uhr, an Samstagen bis 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen oder in Teilbereichen vorübergehend einschränken oder untersagen.

(5) Gewerbetreibende können zur Ausführung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege befahren, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit (insbesondere Wegebreite und Belagart) für das jeweilige Fahrzeug geeignet sind. Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend während der Tätigkeit und nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.

(6) Firmenhinweise von Gewerbetreibenden auf Grabstätten, im Zusammenhang mit der Ausführung gärtnerischer Arbeiten oder der Aufstellung von Grabdenkmalen, sind in kleiner, optisch zurückhaltender Form erlaubt, soweit die Nutzungsberechtigten der Grabstätten damit einverstanden sind.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie die Benutzung des Friedhofes und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abraum oder Abfälle, die bei den gewerblichen Tätigkeiten anfallen, sind durch die Gewerbetreibenden von den Friedhöfen zu entfernen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Betätigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 9
Umweltschutz und Abfallentsorgung

(1) Friedhofsabfälle sind nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu trennen, soweit die Entsorgung über die auf den Friedhöfen aufgestellten Ab-

fallbehälter erfolgt. Die seitliche Lagerung von Abfällen aller Art neben den Abfallbehältern sowie die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallenen Abfälle ist nicht zulässig. Wertstoffe wie Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, die von Friedhofsbesuchern oder Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sollen von ihnen zurückgenommen und auf dem dafür bestimmten Entsorgungsweg der Wiederverwertung zugeführt werden.
Vor der Zuführung kompostierbarer Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter sind alle nicht kompostierbaren Bestandteile wie z. B. Metalle, Topfscherben usw. auszusortieren.

(2) Im Interesse des Umweltschutzes sollen in den Produkten der Trauerfloristik und im Grabschmuck, wie z. B. in Kränzen, Trauergebinden, Gestecken sowie an der Pflanze verbleibenden Pflanzenanzuchtbehältern, Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe nur verwendet werden, soweit sie sich einfach von den Kränzen oder Gestecken lösen lassen und nach der Verwendung vom Friedhof entfernt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

III. Bestattungen

§ 10
Anmeldung von Bestattungen, Bestattungszeiten

(1) Bestattungen und Trauerfeiern auf einem städtischen Friedhof sind unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes ohne Verzug bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Auftrag unter Verwendung der bereitgehaltenen Vordrucke. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen außer samstags im Rahmen der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Betriebs- und Bestattungszeiten. Ausnahmen regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 11
Särge, Urnen, Grabbeigaben und Totenbekleidung

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen, sofern keine hygienischen oder gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Aufbahrung und der Transport von Verstorbenen auf dem Friedhof muss in einem geeigneten geschlossenen Behältnis erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Leichentücher und Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses rechtzeitig vor der Grabbereitung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 12
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Grabzubehör und Grabaufbauten, wie u. a. Bepflanzungen, Grabmale, Grababdeckungen / Abdeckungsmaterialien, Fundamente oder Einfassungen sind durch die Nutzungsberechtigten vorher entfernen zu lassen, soweit es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert. Kommen Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, sind die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen oder Beeinträchtigungen ihrer Grabstätten im Zusammenhang mit Beisetzungen zu dulden. Eine Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

§ 13
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beträgt bei Erdbestattungen (Sarg- bzw. Körperbestattungen) auf dem Waldfriedhof Kupferberg, den Friedhöfen Heidenoldendorf, Hiddesen und Pivitsheide VH 20 Jahre, auf dem Friedhof Pivitsheide VL 25 Jahre und auf dem Alten Friedhof an der Blomberger Straße sowie den Friedhöfen Jerxen-Orbke, Klüt, Bentrup, Brokhausen, Diestelbruch, Spork-Eichholz, Remmighausen, Schönemark und Berlebeck 30 Jahre.

(2) Für Verstorbene bis zum vollendeten dritten Lebensjahr beträgt die Ruhezeit bei Erdbestattungen auf allen Friedhöfen der Stadt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt 20 Jahre.

(4) Für Fehlgeburten unterhalb einer Gewichtsgrenze von 500 g und für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 14
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag erteilt werden. Antragsberechtigt ist die totenfürsorgeberechtigte Person. Sind mehrere Totenfürsorgeberechtigte vorhanden oder ist eine andere Person nutzungsberechtigt an der Grabstätte, auf der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, so ist die schriftliche Zustimmung aller Beteiligten vorzulegen.

(3) Umbettungen von Leichen sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder verändert.

(6) Die Umbettung von Aschen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Umbettung von Leichen wird in der Regel nicht von der Friedhofsverwaltung vorgenommen, sondern ist vom Antragsteller einem geeigneten Dienstleistungserbringer in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und übernimmt die kostenpflichtige Aufsichtsführung.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. § 4 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.

(8) Eine Umbettung von Aschen, die ohne Urne oder im Urnenwald beigesetzt wurden, ist nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 15
Allgemeines zu Grabstätten und Grabnutzungsrechten

(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Detmold. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung von Toten ist entsprechend der Regelungen dieser Satzung der Erwerb einer Grabstätte bzw. eines Grabnutzungsrechtes erforderlich. Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, wobei das Nutzungsrecht an jeder Grabstätte nur auf jeweils eine natürliche oder juristische Person übertragen werden kann. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.

(3) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, unbeschadet der Regelungen dieser Satzung für Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Stadt Detmold nicht ersatzpflichtig.

(6) Der / die Nutzungsberechtigte kann durch schriftliche Erklärung einen einzelnen Dritten mit dessen Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Rangfolge auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten über, deren Einverständnis vorausgesetzt:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
i) auf den Partner der eheänlichen Lebensgemeinschaft.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren.

(7) Die rechtsnachfolgende Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der nach Abs. (6) genannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Tode des / der bisherigen Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt dieses und fällt entschädigungslos an die Stadt Detmold zurück.

(8) Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten werden über den Ablauf der Nutzungszeit, Nutzungsberechtigte von Reihengrabstätten über den Ablauf und die Auflassung des Reihengrabfeldes rechtzeitig vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte, hingewiesen.

(9) Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung vorzeitig zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird dann zu Lasten der zuletzt nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und von der Friedhofsverwaltung bis zum Ablauf der Ruhezeit unterhalten. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich, ausnahmsweise kann bei mehrstelligen Wahlgrabstätten eine Teilung und die Rückgabe einzelner Lagerstellen erfolgen, sofern Gründe einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Friedhofes nicht entgegen stehen. Bei einem freiwilligen Verzicht auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Erstattung der nicht mehr ausgenutzten anteiligen Nutzungsgebühr.

§ 16
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Reihengräber) sowie für Urnenbeisetzungen (Urnenreihengräber),
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Wahlgräber) sowie für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgräber),
- Urnenwaldgräber,
- Urnenparkgräber
- Anonyme Urnengrabstätten,
- Ehrengrabstätten,
- Gemeinschaftsgrabstätten,
- Kriegsgräber,
- Grabstätten zur Beisetzung von Fehlgeburten und den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.

(3) Die Größe und Lage der Grabstätten ergibt sich aus den durch die Friedhofsverwaltung geführten Belegungsplänen der Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, einschließlich Totgeburten ab der Gewichtsgrenze von 500 g

b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

c) Erdbestattungen in Reihenpflegegräbern und Reihenrasengräbern

d) Urnenbeisetzungen

e) Urnenbeisetzungen in Urnenreihenpflegegräbern und Urnenrasengräbern.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Aschenurne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 3 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. In Reihengräbern für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen können darüber hinaus Fehlgeburten oder die aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte beigesetzt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dieses zulassen und die Ruhezeit gewährleistet ist.

(4) Reihengrabstätten nach § 17 Abs. (2) c) und e), - Reihenpflegegräber, Reihenrasengräber, Urnenreihenpflegegräber und Urnenrasengräber -, werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 33 dieser Satzung. Reihenpflegegräber werden nicht mehr neu angelegt. Für die noch bestehenden Reihenpflegegräber gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen für eine bestimmte Zeit ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ihre Lage wird mit dem Erwerber festgelegt. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Bereitgestellt werden

a) Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Lagerstellen

b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgräber)

c) Pflegewahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnenpflegewahlgräber).

(3) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist möglich

a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles mindestens auf Dauer der jeweiligen Ruhezeit, höchstens für 40 Jahre,

b) zur Vorsorge, sofern ausreichend Grabstätten verfügbar sind und die dauernde gärtnerische Pflege der Grabstätte geregelt ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann in der Regel auch mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist, unbeschadet der Regelung nach § 15 Abs. (9) Satz 3 dieser Satzung, nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für die Dauer von mindestens fünf Jahren möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann aus friedhofskulturellen oder gestalterischen Gründen widerruflich gestatten, dass an eine Wahlgrabstätte angrenzende ehemalige Grabflächen durch die grabnutzungsberechtigte Person mitgepflegt werden, auch wenn für diese kein Nutzungsrecht mehr besteht. Die Be-stimmungen der §§ 26 bis 32 sowie § 37 gelten entsprechend für diese zur Pflege überlassenen Flächen.

(7) In jeder Lagerstelle eines Wahlgrabes für Erdbestattungen kann eine Leiche beigesetzt werden. Die erneute Beisetzung einer Leiche (Wiederbelegung) in dieser Lagerstelle ist erst nach Ablauf der in § 13 bestimmten Ruhezeiten möglich.

(8) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

(9) Je Lagerstelle eines Wahlgrabes für Erdbestattungen können zusätzlich zu einer Leiche bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.

(10) Sofern die Ruhezeit gewährleistet ist, kann je Lagerstelle eines Wahlgrabes für Erdbestattungen ein Kind bis zu drei Jahren zusätzlich beigesetzt werden. Die Möglichkeit nach Abs. (9) wird dadurch ausgeschlossen.

(11) In Wahlgräbern für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen können darüber hinaus Fehlgeburten oder die aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte beigesetzt werden, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dieses zulassen und die Ruhezeit gewährleistet ist.

(12) Das Ausmauern von Wahlgräbern mit Ausnahme von dafür ausgewiesenen Gruftanlagen ist nicht zulässig. Soweit Gruftanlagen Bestandsschutz haben, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei einer erneuten Beisetzung kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, sofern es der ordnungsgemäße Bestattungs- oder Friedhofsbetrieb erfordert.

(13) In einem Urnenpflegewahlgrab können bis zu zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 33 dieser Satzung.

§ 19
Urnenwaldgräber

(1) Die Urnenbeisetzung erfolgt in einem bewaldeten Friedhofsteil. Die Bestattungsfläche bleibt weitgehend in ihrem naturnahen Charakter belassen.

(2) Die Beisetzungsstelle kann mit dem Erwerber festgelegt werden; eine individuelle Kennzeichnung oder Gestaltung der Grabstelle ist jedoch nicht möglich. Das Grabnutzungsrecht wird im Bestattungsfall auf Dauer der Ruhezeit verliehen und ist nicht verlängerbar. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 34 dieser Satzung.

§ 20
Urnenparkgräber

(1) Die Urnenbeisetzung erfolgt in parkartig gestalteten Friedhofsbereichen innerhalb von besonders ausgewiesenen Wiesen- oder Staudenflächen. Die Lage der Grabstätte wird mit dem Erwerber festgelegt.

(2) Eingerichtet werden

a) Urnenparkgräber als Einzelgrabstätte ohne individuelle Grabkennzeichnung; das Grabnutzungsrecht wird im Bestattungsfall auf Dauer der Ruhezeit verliehen und ist nicht verlängerbar,

b) Urnenparkgräber für bis zu zwei Urnen mit individueller Grabkennzeichnung durch Gedenkplatte / Gedenkstein; das Grabnutzungsrecht wird im Bestattungsfall mindestens auf Dauer der Ruhezeit verliehen, ein Wiedererwerb ist möglich.

(3) In Grabstätten nach § 20 Abs. (2) b) darf die Beisetzung einer weiteren Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(4) Alle Grabstätten nach § 20 Abs. (1) und Abs. (2) werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 35 dieser Satzung.

§ 21
Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Aschen. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des / der Verstorbenen entspricht. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Die anonyme Beisetzung der Aschenurne erfolgt in Gemeinschaftsgrabfeldern die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten werden. Beisetzungstermin und Beisetzungsstelle sind ausschließlich der Friedhofsverwaltung bekannt und werden nicht weitergegeben.

§ 22
Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten auf den Friedhöfen besondere Grabfelder oder Gemeinschaftsgrabstätten für konfessionelle und sonstige Einrichtungen oder Gemeinschaften bereitstellen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Erfordernis in Abstimmung mit den betreffenden Gemeinschaften besondere Regelungen über die Nutzung, Gestaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabstätten festlegen.

§ 23
Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Detmold.

(2) Ehrengrabstätten bleiben erhalten, solange der Friedhof besteht. Bei Entwidmung des Friedhofes entscheidet der Rat, wie mit der Ehrengrabstätte zu verfahren ist.

§ 24
Kriegsgräber

(1) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Kriegsgräber) gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25
Grabstätten zur Beisetzung von Fehlgeburten und Leibesfrüchten

(1) Fehlgeburten unterhalb einer Gewichtsgrenze von 500 g, die nicht personenstandsrechtlich zu beurkunden sind, sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können auf den Friedhöfen in würdiger Form der Erde übergeben werden.

(2) Eingerichtet werden

a) Gemeinschaftsgrabstätten für Fehlgeburten und Leibesfrüchte in einer Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten wird; eine individuelle Grabgestaltung oder -kennzeichnung ist nicht möglich, ein Nutzungsrecht entsteht nicht,

b) Einzelgrabstätten für Fehlgeburten und Leibesfrüchte; die Grabstätten werden der Reihe nach auf Dauer der Ruhezeit vergeben und können individuell gestaltet und gekennzeichnet werden.

(3) Darüber hinaus kann die Beisetzung von Fehlgeburten sowie den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten entsprechend der Regelungen dieser Satzung in bestehenden Reihen- oder Wahlgrabstätten erfolgen, soweit die Grabstätte genügend Platz bietet und die Ruhe- bzw. Nutzungszeit gewährleistet ist.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 26
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres regeln die Abschnitte VI. Grabmale und bauliche Anlagen sowie VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten.

(2) Die Gestaltung der Grabstätte darf die anderen Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27
Allgemeines

(1) Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen sowie der besonderen Gestaltungsvorschriften für die in den §§ 33 bis 35 dieser Satzung aufgeführten Grabstätten unterliegen die Grabmale und Einfassungen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, sofern die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze nach § 26 und die Regelungen gemäß §§ 28 bis 30 dieser Satzung gewahrt bleiben.

(2) Bei der Gestaltung und Errichtung von Grabdenkmalen und Einfassungen sind die in der Örtlichkeit gegebenen Grabmaße zu beachten.

§ 28
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind die jeweils Nutzungsberechtigten bzw. die nach deren Auftrag Handelnden.

(2) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift und der Ornamente sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

(4) § 28 Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend für die Errichtung oder wesentliche Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Einfassungen.

(5) Provisorische Grabzeichen in Form von einfachen, naturlasierten Holzkreuzen oder Holztafeln bis zu einer Größe von 30 x 60 cm bedürfen keiner Antragstellung. Sie sind für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren nach der Beisetzung zugelassen.

§ 29
Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigen sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks ("Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich senken oder neigen können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Stein- bzw. Materialstärke muss die Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.

§ 30
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die jeweils an der Grabstätte Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Standsicherheit von Grabmalen regelmäßig zu überprüfen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal niederzulegen, Absperrungen anzubringen oder das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Abgeräumte Gegenstände bewahrt die Stadt Detmold drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen auf. Sind diese nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Detmold bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Detmold im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 31
Entfernung

(1) Nach dem Ablauf, der Rückgabe oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des / der zuletzt Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Im Fall der Abräumung durch die Friedhofsverwaltung geht das Eigentum an den abgeräumten Gegenständen auf die Stadt Detmold über, diese ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen drei Monate nach Benachrichtigung des / der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dann dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Für denkmalgeschützte Grabmale / bauliche Anlagen gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 32
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Sinne des § 26 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die besonderen Gestaltungsvorschriften für die in § 33 bis § 35 dieser Satzung aufgeführten Grabstätten sind zu beachten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, unbeschadet der Regelungen dieser Satzung für Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Reihengrabstätten sind binnen sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten. Wird eine Wahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. (3) b) als Vorsorgegrab erworben, so kann die Grabfläche mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zum Eintritt eines Bestattungsfalles auch als Rasenfläche unterhalten werden.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte zu Lasten des zuletzt Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen oder verlangen, dass dieser sie abräumt und einebnet. Kommen Verpflichtete dieser Aufforderung binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des / der zuletzt Nutzungsberechtigten abräumen und einebnen.

(6) Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte an die Stadt Detmold abgetreten oder zurückgegeben, so übernimmt die Friedhofsverwaltung nach der Abräumung und Einebnung die weitere Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des / der zuletzt Nutzungsberechtigten. Über die Gestaltung der Grabfläche entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(7) Bepflanzungen auf Grabstätten wie starkwüchsige, überständige oder abgestorbene Sträucher und Bäume, die die öffentlichen Wege und Anlagen oder andere Grabstätten beeinträchtigen, müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die Nutzungsberechtigen dieser Forderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen zu deren Lasten vornehmen.

(8) Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Friedhofsverwaltung entsprechend § 32 Abs. (5) bzw. Abs. (7) abgeräumt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über, diese ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dazu zählen auch die in bestimmten Friedhofsbereichen angelegten Gemeinschaftsdenkmale oder gemeinschaftlichen Gedenkplätze für die Ablage von Blumen- und Grabschmuck. Die Friedhofsverwaltung räumt die dort abgelegten Gegenstände im Rahmen der regelmäßigen Pflege ab, ein Anspruch auf dauernden Verbleib oder auf Verwahrung oder Ersatz abgeräumter Gegenstände besteht nicht.

§ 33
Gestaltung der Pflege- und Rasengräber

(1) Pflegegrabstätten nach § 17 Abs. (2) c) (Reihenpflege- und Reihenrasengräber), § 17 Abs. (2) e) (Urnenreihenpflege- und Urnenrasengräber), § 18 Abs. (2) c) (Urnenpflegewahlgräber) liegen innerhalb einheitlich gestalteter Grabfelder, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt oder als Rasenfläche angelegt und auf Dauer der Ruhezeit gepflegt werden. Eine Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten besteht nicht. Um die einheitliche Gestaltung der Grabfelder zu wahren, ist eine Entfernung, Veränderung oder Ergänzung des Dauerbewuchses der Grabstellen nicht zulässig.

(2) Auf Rasengrabfeldern (Reihenrasengräbern, Urnenrasengräbern) darf Blumen- und Grabschmuck nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die individuelle Gestaltung oder Ausschmückung einzelner Grabstellen wie z. B. Bepflanzung, Einfassung, Aufstellen von Grablampen, Vasen usw. ist nicht zulässig.

(3) Auf den Grabstellen sind liegende Grabmale in folgenden Abmessungen zulässig:

- Reihenpflegegräber: Ansichtsfläche max. 50x50 cm, Stärke max. 20 cm
- Urnenreihenpflegegräber: Ansichtsfläche max. 30x30 cm, Stärke max. 20 cm
- Urnenpflegewahlgräber: Ansichtsfläche max. 40x40 cm, Stärke max. 20 cm
- Reihenrasengräber: Ansichtsfläche max. 40x40 cm, Stärke 10 - 15 cm
- Urnenrasengräber: Ansichtsfläche max. 40x40 cm, Stärke 10 - 15 cm.

Die Liegesteine für Reihenrasengräber und Urnenrasengräber sind bündig mit der Oberfläche in den Boden einzulassen. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Grabfelder Vorgaben für das zu verwendende Material oder die Beschriftung festlegen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen nach § 28 bis § 31.

§ 34
Gestaltung im Urnenwald

(1) Die Bestattungsfläche ist in ihrem naturnahen Waldcharakter zu belassen. Eine individuelle Gestaltung, Bepflanzung, Ausschmückung und Pflege einzelner Grabstellen ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen keine Grabmale errichtet, Grablampen aufgestellt sowie Kränze, Gestecke, Erinnerungsstücke abgelegt oder Grabkennzeichnungen angebracht werden. Blumen- und Grabschmuck darf nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür eingerichteten Flächen abgelegt werden.

(2) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs darf ausschließlich die Friedhofsverwaltung vornehmen.

(3) Mit Rücksicht auf den naturgemäßen Waldcharakter und die dadurch bedingten Risiken ist im Urnenwald besondere Achtsamkeit geboten. Das Betreten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 35
Gestaltung der Urnenparkgräber

(1) Urnenparkgräber nach § 20 Abs. (2) a) und b) liegen in parkartig gestalteten Friedhofsbereichen innerhalb von besonders ausgewiesenen Wiesen- oder Staudenflächen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten werden. Eine Pflegeverpflichtung für die Nutzungsberechtigten besteht nicht.

(2) Um die einheitliche Gestaltung der Grabfelder und den Gesamtcharakter der Anlage zu wahren, ist eine Entfernung, Veränderung oder Ergänzung des Dauerbewuchses der Grabstellen nicht zulässig. Blumen- und Grabschmuck darf nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür eingerichteten Flächen abgelegt werden. Die individuelle Gestaltung oder Ausschmückung einzelner Grabstellen wie z. B. Bepflanzung, Einfassung, Aufstellen von Grablampen, Vasen usw. ist nicht zulässig.

(3) Die Anbringung von Grabkennzeichnungen / Grabsteinen ist auf Grabstätten nach § 20 Abs. (2) a) (Urnenparkgräber als Einzelgrabstätte ohne individuelle Grabkennzeichnung) nicht zulässig.

(4) Auf den Grabstätten nach § 20 Abs. (2) b) (Urnenparkgräber für bis zu zwei Urnen mit individueller Grabkennzeichnung) sind Grabmale / Liegesteine mit den jeweils für die einzelnen Grabfelder von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Materialien, Abmessungen und Beschriftungen zulässig. Für diese Grabmale gelten im Übrigen die Bestimmungen nach § 28 bis § 31 dieser Satzung.

§ 36
Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften nach § 32 bis § 35 zulassen, soweit der Zweck und die Würde des Friedhofes, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 37
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die jeweils Nutzungsberechtigten sie auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu

bringen. Kommen die Verantwortlichen der Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Verwaltungsvollstreckung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vornehmen. Die Friedhofsverwaltung kann auch, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung unter Fristsetzung, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) In dem Entziehungsbescheid wird der / die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die Bepflanzung und das sonstige Grabzubehör binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten abräumen, Grabmale und sonstige Gegenstände entfernen, die Grabfläche einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten pflegen.

(3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung zur Grabherrichtung bzw. Grabpflege durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung zum Entzug des Nutzungsrechtes und zur Auflassung der Grabstätte.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(5) Die bei den Maßnahmen der Friedhofsverwaltung entsprechend § 37 Abs. (2) bzw. Abs. (4) abgeräumten Gegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über, diese ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(6) Grabschmuck, Grabzubehör oder andere Gegenstände, die außerhalb von Grabstätten auf den öffentlichen Anlagen des Friedhofes abgelegt wurden, kann die Friedhofsverwaltung ohne besondere Ankündigung oder Aufforderung abräumen. Die Stadt Detmold ist nicht zur Aufbewahrung oder zum Ersatz verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 38
Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Trauerfeier, Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen. Die Vorschrift des § 11 Abs. (3) BestG NRW bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 39
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen der Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Sarges im Feierraum kann untersagt werden, wenn Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern in den Kapellen sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- oder Gesangesdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Es ist zu gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen der Darbietung gewahrt bleibt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40
Haftung

(1) Die Stadt Detmold haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Detmold nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen auf der Grabstätte bleibt der / die Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

41
Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Detmold verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Hierzu gehört insbesondere das Führen von Namensregistern der Nutzungsberechtigten, der Verstorbenen und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen.

(2) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,

b) die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 43
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) sich bei Friedhofsbesuchen entgegen § 7 Abs. (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. (2) missachtet,

c) entgegen § 8 als Gewerbetreibender ohne fachliche Eignung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, die Friedhofswege in unzulässiger Weise nutzt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, Abraum und Abfälle auf dem Friedhof ablagert oder Arbeitsgeräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

d) entgegen § 28 Abs. (1) und (4) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

e) Grabmale entgegen § 29 nicht fachgerecht herstellt, befestigt und fundamentiert oder entgegen § 30 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

f) Grabstätten entgegen § 37 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung vom 24.10.2017

Größe von Grabstätten (§§ 16 ff):

Es handelt sich um Richtmaße, die in der Regel für Neuanlagen von Grabstätten gelten. In bestehenden Grabfeldern oder für historische Grabstätten können auch andere Grabmaße gelten. Grundsätzlich gelten die nach dem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung bzw. in der Örtlichkeit bestimmten Grabmaße.

Größe von Grabstätten (Richtmaße für Neuanlagen)

Grabart	Abmessungen
Erdbestattungsgräber:	
Wahlgrabstätte, je Lagerstelle	2,50 m x 1,25 m
Reihengrab	2,10 m x 1,10 m
Reihenrasengrab	2,10 m x 1.10 m
Kinderreihengrab	1,10 m x 0,70 m
Urnengräber:	
Urnenwahlgrab	1,25 m x 1,25 m
Urnenreihengrab	1,00 m x 1,00 m
Urnenpflegewahlgrab	1,00 m x 1,00 m
Urnenreihenpflegegrab	0,75 m x 0,75 m
Urnenrasengrab	0,75 m x 0,75 m
Anonymes Urnengrab	0,50 m x 0,50 m

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Friedhofssatzung vom 24.10.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 24.10.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

559 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz –VwZG- vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2354)

Fachbereich 1
Zentrale Aufgaben
Finanzen und Steuern

Herr Murat Tas
zuletzt wohnhaft: Mittelstr. 3, 32758 Detmold
ist unbekannt verzogen.

Ihm ist 1 Bescheid bekanntzugeben.
Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die Zustellung gem. § 10 VwZG öffentlich durchgeführt.

Der Bescheid (vom 05.10.2017, Az: 1075772.00016-0200) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 1, Bielefelder Str. 1, Zimmer 121 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs.2 VwZG).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrage:

Göhner

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Stadt Lage

560 Aufhebung der Satzung der Stadt Lage über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Hagen“
hier: Aufhebungsbeschluss vom 21.09.2017 und Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Lage hat gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) jeweils in den zz. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Stadt Lage über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Bundesbaugesetz (BBauG) für den Bereich Ortskern Hagen vom 27.12.1982 wird aufgehoben.“

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufhebungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufhebung der Satzung der Stadt Lage über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Hagen“ in Kraft. Lage und Umfang der aufgehobenen Satzung der Stadt Lage sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Aufhebung der Satzung der Stadt Lage über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Ortskern Hagen“ einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Fachteam Planen der Stadt Lage (St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss), 32791 Lage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 26.10.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Geltungsbereich zur Aufhebung der Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich Ortskern Hagen

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:10.000

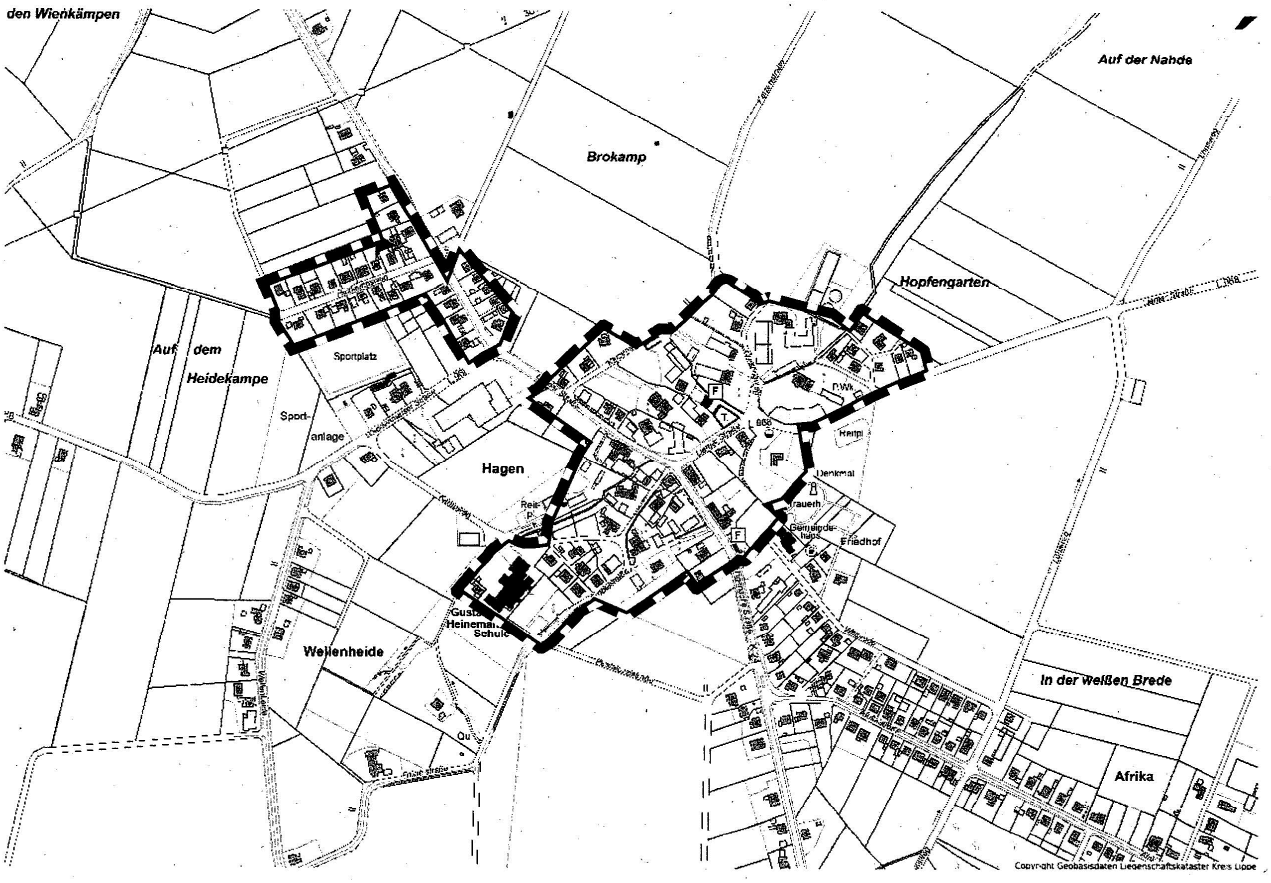

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

561 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, Feldstraße 15, Büro 1.09, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2018 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum

28.11.2017

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Lange Straße 72, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 24. Oktober 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

562 Aufstellung des Bebauungsplans G 160 „Sülterheide West“ und 84. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Heiden der Stadt Lage

hier: a) Aufstellungsbeschlüsse vom 19.10.2017
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich : s. Planausschnitt

a) Aufstellungsbeschlüsse vom 19.10.2017

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 gemäß § 2 Abs. BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans G 160 „Sülterheide West“ im OT Heiden der Stadt Lage beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Durchführung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im OT Heiden der Stadt Lage im Parallelverfahren zum Bebauungsplan G 160 beschlossen.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

„Die Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage im Bereich südöstlich der Straße „Oberes Land“ und südwestlich der Detmolder Straße mit dem Ziel der Ausweisung von Gewerblicher Baufläche wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:5.000 dargestellt.“

„Die Aufstellung des Bebauungsplans G 160 „Sülterheide-West“ der Stadt Lage mit dem Ziel der Ausweisung von Gewerbegebieten wird gem. § 2 BauGB beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Planauszug im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Das Verfahren wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage durchgeführt.“

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gemacht, dass die Vorentwürfe zu den o. g. Bauleitplanverfahren sowie die Begründungen in der Zeit vom

20. November bis einschl. 20. Dezember 2017

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Str.6, 2. Obergeschoss, zur Einsichtnahme bereit liegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestalt oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren, Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift an der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Lage, den 26.10.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans G 160 "Sülterheide-West" im OT Heiden und 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

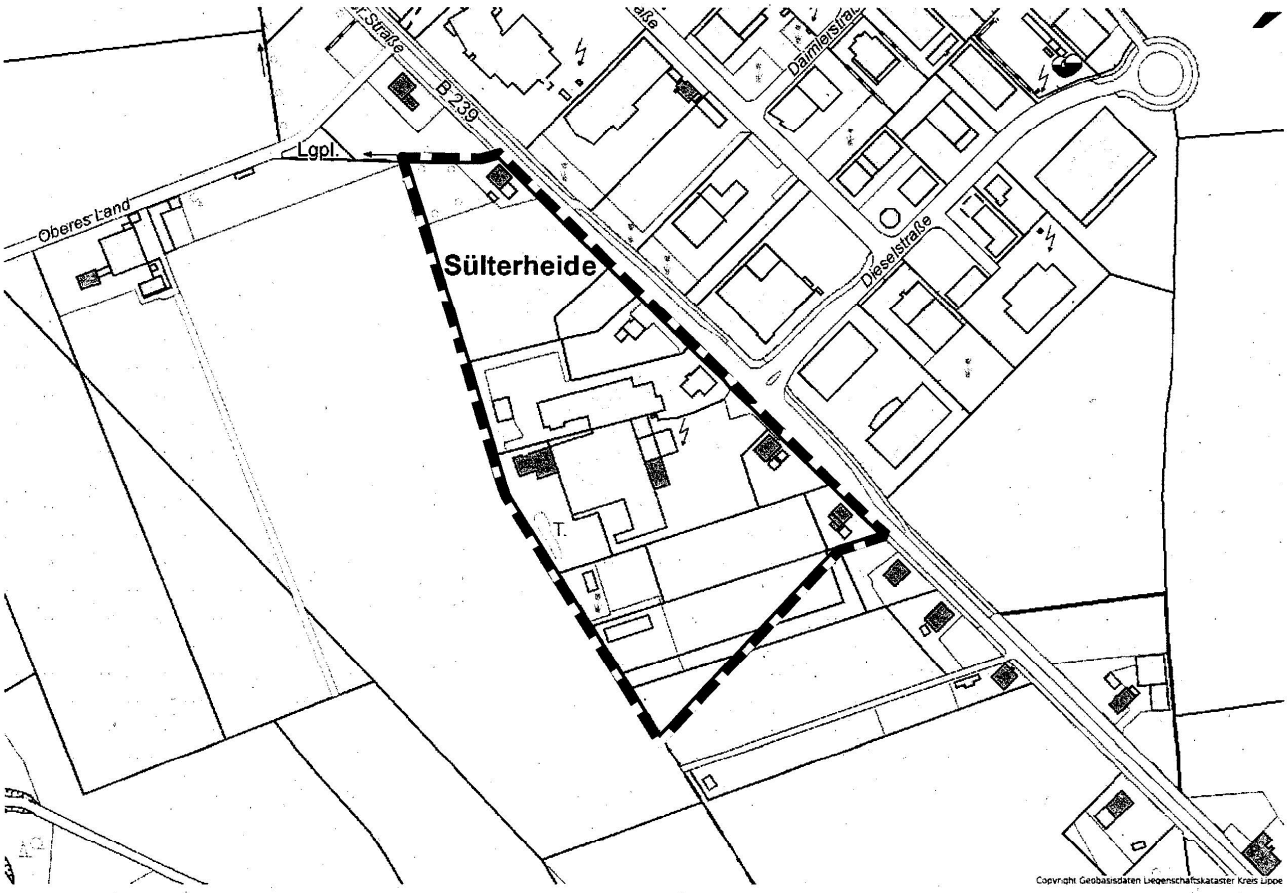

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

563 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 49 der Sozialarbeiterin Stefanie Meier, ausgestellt von der Stadt Lage am 02.06.2015, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Lage, Fachteam Zentraler Service, abzugeben.

Lage, den 18. Oktober 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. F. Rayczik
Fachbereichsleiter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

564 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen in Lage hier: Lilienthalstraße

Die Stadt Lage hat die Lilienthalstraße (Gemarkung Hörste, Flur 5, Flurstück 902, 1009 und 1010) mit dem erfolgten Ausbau endgültig hergestellt. Die Straße wird deshalb gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 in der z.Z. gültigen Fassung) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Grenzen der hiermit gewidmeten Erschließungsanlage sind aus dem abgedruckten Flurkartenauszug ersichtlich. Träger der Baulast ist gem. § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW die Stadt Lage.

Die Stadt Lage hat die Lilienthalstraße mit dem erfolgten Ausbau endgültig hergestellt.
Die Straßenbaubehörde verfügt gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) die Widmung für den öffentlichen Verkehr. Bei den Erschließungsanlagen handelt es sich um eine Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW, d.h. es ist eine Straße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.
Straßenbaulastträger ist gem. § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW die Stadt Lage.

Die Lilienthalstraße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Grenzen der hiermit gewidmeten Erschließungsanlage sind aus dem abgedruckten Flurkartenauszug ersichtlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Lage, den 26. Oktober 2017

Stadt Lage

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

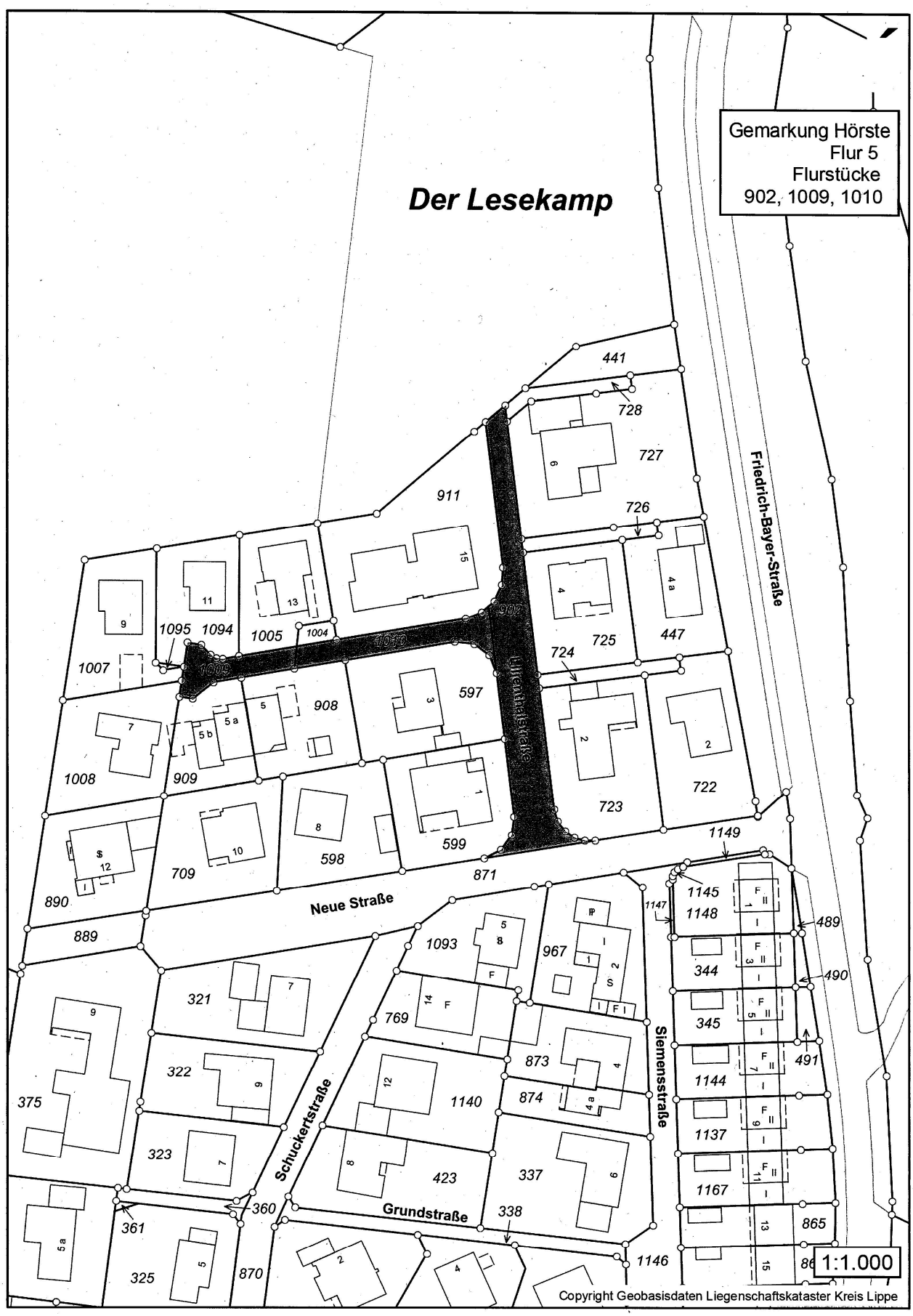
Gemarkung Hörste
Flur 5
Flurstücke
902, 1009, 1010
Der Lesekamp
Friedrich-Bayer-Straße
Neue Straße
Schuckertstraße
Grundstraße
Siemensstraße
1:1.000
Copyright Geobasisdaten Liegenschaftskataster Kreis Lippe

565 Einladung zur Ratssitzung am 16.11.2017

STADT LAGE Lage, 8. November 2017
- Der Bürgermeister -

Sitzungsnummer:	RAT/032/10. LEGISL.
Gremium:	Rat der Stadt Lage
Sitzungstag:	16.11.2017
Sitzungsort:	Aula des Schulzentrums Werreanger
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr

1 ÖFFENTLICHE SITZUNG

1.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

1.1.1 form- und fristgerechte Einladung

1.1.2 Beschlussfähigkeit

1.1.3 Tagesordnung

1.2 Niederschrift vom 19.10.2017

1.3 Geschäftliche Mitteilungen

1.4 Personelle Änderungen in den Ratsgremien

1.5 Vorlagen zur Beschlussfassung

1.5.1 Aufstellung des Bebauungsplans G 70 "Obere Bült" im OT Ehrentrup der Stadt Lage
a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 70 "Obere Bült"
b) Planinhalte zum Bebauungsplan G 70 "Obere Bült"
c) Städtebaulicher Vertrag

1.5.2 3. Änderung des Bebauungsplan G 274 "Neudörnweg" im OT Müssen der Stadt Lage (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)
a) Auswertung der Offenlegung / Abwägungsbeschlüsse zur 3. Änderung des Bebauungsplan G 274 "Neudörnweg" im OT Müssen der Stadt Lage
b) Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplan G 274 "Neudörnweg" im OT Müssen der Stadt Lage

1.5.3 Beteiligung der Stadt Bünde (unmittelbar oder mittelbar) als weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Konsortialvertrages

1.5.4 Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Wassernetz-Servicegesellschaft mbH

1.5.5 Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH (SVS)

1.5.6 Veräußerung der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadt-werke Bad Driburg GmbH

1.5.7 Aufwendungen Brandschaden Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 GO NRW

1.6 Anfragen

1.7 Beantwortung von Anfragen

2 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

2.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

2.1.1 form- und fristgerechte Einladung

2.1.2 Beschlussfähigkeit

2.1.3 Tagesordnung

2.2 Niederschrift vom 19.10.2017

2.3 Geschäftliche Mitteilungen

2.4 Anfragen

2.5 Beantwortung von Anfragen

gez. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Alte Hansestadt Lemgo

566 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 der Alten Hansestadt Lemgo mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 13.11.2017 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 14.30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr.9,

Raum 117, 32657 Lemgo, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse "www.lemgo.de/ Politik und Verwaltung/ Verwaltung/ Finanzen" steht der Haushaltsplanentwurf 2018 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 27.11.2017 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 17.10.2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

567 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Alten Hansestadt Lemgo zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lemgo am 12.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit Lagebericht ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2017 angezeigt worden.
Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2014 der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung sowie die Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2014 sind nachfolgend abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2014 mit allen Anlagen sowie der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme ab dem 13.11.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Kämmerei, Papenstraße 9, Zimmer 117, während der Dienstzeiten öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse www.lemgo.de/ Politik & Verwaltung/Finanzen verfügbar.

Lemgo, den 25.10.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Reiner Austermann

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Bilanz zum 31.12.2014
Alte Hansestadt Lemgo

AKTIVA

		in EUR	in %	Vorjahr in EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, Schutzrechte, Software		318.352,00	0,1%	244.418,00
		318.352,00	0,1%	244.418,00
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.039.935,00	0,4%	1.155.542,00
1.2.1.1 Grünflächen	1.039.935,00			1.155.542,00
1.2.1.2 Ackerland				
1.2.1.3. Wald, Forsten				
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke				0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		0,00	0,0%	0,00
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen				
1.2.2.2 Schulen				
1.2.2.3 Wohnbauten				
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				
1.2.3 Infrastrukturvermögen		184.111,00	0,1%	190.442,00
1.2.3.1 Grund und Boden d. Infrastruktv.				0,00
1.2.3.2 Brücken und Durchlässe				0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	184.111,00			190.442,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		187.200,00	0,1%	193.600,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		12.975,00	0,0%	12.276,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		1.817.937,00	0,7%	1.502.945,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.490.893,00	1,4%	3.588.136,00
1.2.8 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		93.525,00	0,0%	116.720,00
		6.826.576,00	2,7%	6.759.661,00
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		116.408.000,00	45,7%	116.408.000,00
1.3.2 Beteiligungen		461.202,00	0,2%	436.202,00
1.3.3 Sondervermögen		107.854.976,58	42,4%	107.854.976,58
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		8.466.230,64	3,3%	7.667.290,71
1.3.5 Ausleihungen		328.733,02	0,1%	339.951,40
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen				
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	341.169,96			354.226,36
Wertberichtigung sonst. Ausl.	-12.436,94			-14.274,96
		233.519.142,24	91,7%	232.706.420,69
		240.664.070,24	94,5%	239.710.499,69
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe				
2.1.2 geleistete Anzahlungen				
		0,00	0,0%	0,00
		0,00	0,0%	0,00

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		5.138.842,63	2,0%	6.052.391,62
2.2.1.1 Gebühren	127.912,79			229.990,33
2.2.1.2 Beiträge	20.240,26			22.413,26
2.2.1.3 Steuern	4.216.762,07			4.910.142,34
2.2.1.4 Forderungen aus Transferl.	495.080,79			489.808,50
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Ford.	278.846,72			400.037,19
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		3.030.185,81	1,2%	6.161.859,17
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	15.894,49			14.202,06
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	22.269,18			37.181,97
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.627.670,00			6.667,01
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.364.352,14			6.103.808,13
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		36.330,21	0,0%	222.104,02
		8.205.358,65	3,2%	12.436.354,81
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,0%	0,00
2.4. Liquide Mittel				
Kernhaushalt	3.996.959,16			
Sondervermögen und andere	491.864,76	4.488.823,92	1,8%	1.417.672,06
		12.694.182,57	5,0%	13.854.026,87
3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		1.206.642,67	0,5%	1.155.753,61
		254.564.895,48	100%	254.720.280,17

Bilanz zum 31.12.2014
Alte Hansestadt Lemgo

PASSIVA

			in EUR	in %	Vorjahr in EUR
1.	**Eigenkapital**				
1.1	Allgemeine Rücklage		153.662.273,06	60,4%	153.674.847,06
1.2	Sonderrücklage		0,00	0,0%	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage		5.442.085,19	2,1%	11.099.766,38
1.4	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		4.092.394,44	1,6%	-5.657.681,19
			163.196.752,69	64,1%	159.116.932,25
2.	**Sonderposten**				
2.1	für Zuwendungen		2.153.198,00	0,8%	2.168.772,00
2.2	für Beiträge		0,00	0,0%	0,00
2.3	für den Gebührenausgleich		239.391,00	0,1%	287.160,00
2.4	Sonstige Sonderposten		89.461,00	0,0%	98.928,00
			2.482.050,00	1,0%	2.554.860,00
3.	**Rückstellungen**				
3.1	Pensionsrückstellungen		38.094.028,00	15,0%	39.915.654,43
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,0%	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		0,00	0,0%	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach §36 Abs. 4+5		14.181.869,51	5,6%	16.025.622,17
			52.275.897,51	20,5%	55.941.276,60
4.	**Verbindlichkeiten**				
4.1	Anleihen				
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		5.624.719,32	2,2%	6.020.574,86
	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,0%	0,00
	4.2.2. von Beteiligungen	0,00		0,0%	0,00
	4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,0%	0,00
	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	90.000,00		0,0%	0,00
	4.2.5 von Kreditinstituten	5.534.719,32		2,2%	6.020.574,86
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		25.000.000,00	9,8%	25.000.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,0%	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		446.002,62	0,2%	516.182,42
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		185.158,84	0,1%	170.226,44
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		802.159,28	0,3%	493.106,27
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten aus Geldbeständen		3.506.575,64	1,4%	3.867.582,10
4.9	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		209.592,64	0,1%	342.792,13
			35.774.208,34	14,1%	36.410.464,22
5.	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**		835.986,94	0,3%	696.747,10
			254.564.895,48	100%	254.720.280,17

Alte Hansestadt Lemgo
Jahresabschluss 2014
Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Fortschreibung nach § 10 GemHVO	Fortschreibung nach § 22 GemHVO	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich Fortg.Ansatz Ist
+ Steuern und ähnliche Abgaben	42.758.066,05	44.716.936	0,00	0,00	44.716.936,00	45.388.691,98	671.755,98
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.406.763,04	19.249.555	0,00	0,00	19.249.555,00	18.708.188,33	-541.366,67
+ Sonstige Transfererträge	741.273,68	880.188	0,00	0,00	880.188,00	775.737,85	-104.450,15
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.531.446,10	15.337.687	0,00	0,00	15.337.687,00	16.214.861,09	877.174,09
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	185.264,58	194.413	0,00	0,00	194.413,00	174.603,37	-19.809,63
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.402.958,35	3.455.746	0,00	0,00	3.455.746,00	3.770.641,11	314.895,11
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.611.846,09	2.807.666	0,00	0,00	2.807.666,00	4.952.410,68	2.144.744,68
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	79.637.617,89	86.642.191	0,00	0,00	86.642.191,00	89.985.134,41	3.342.943,41
- Personalaufwendungen	12.845.827,50	13.588.667	0,00	0,00	13.588.667,00	11.769.435,85	-1.819.231,15
- Versorgungsaufwendungen	1.327.573,54	1.200.000	0,00	0,00	1.200.000,00	190.020,51	-1.009.979,49
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.162.104,04	27.096.097	0,00	0,00	27.096.097,00	27.269.718,05	173.621,05
- Bilanzielle Abschreibungen	826.231,56	716.018	0,00	0,00	716.018,00	743.818,46	27.800,46
- Transferaufwendungen	39.249.995,46	40.822.284	0,00	0,00	40.822.284,00	40.219.066,44	-603.217,56
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.166.139,17	9.043.600	0,00	0,00	9.043.600,00	8.852.637,54	-190.962,46
= Ordentliche Aufwendungen	89.577.871,27	92.466.666	0,00	0,00	92.466.666,00	89.044.696,85	-3.421.969,15
= Ordentliches Ergebnis	**-9.940.253,38**	**-5.824.475**	**0,00**	**0,00**	**-5.824.475,00**	**940.437,56**	**6.764.912,56**
+ Finanzerträge	4.865.893,53	3.520.413	0,00	0,00	3.520.413,00	3.818.086,72	297.673,72
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	583.321,34	1.011.500	0,00	0,00	1.011.500,00	666.129,84	-345.370,16
= Finanzergebnis	4.282.572,19	2.508.913	0,00	0,00	2.508.913,00	3.151.956,88	643.043,88
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-5.657.681,19**	**-3.315.562**	**0,00**	**0,00**	**-3.315.562,00**	**4.092.394,44**	**7.407.956,44**
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	**-5.657.681,19**	**-3.315.562**	**0,00**	**0,00**	**-3.315.562,00**	**4.092.394,44**	**7.407.956,44**
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	7.674,56	0	0,00	0,00	0,00	13.051,00	13.051,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	55.162,00	0	0,00	0,00	0,00	25.625,00	25.625,00
= Verrechnungssaldo	-47.487,44	0	0,00	0,00	0,00	-12.574,00	-12.574,00

Alte Hansestadt Lemgo
Jahresabschluss 2014
Finanzrechnung

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Fortschreibung nach § 10 GemHVO	Fortschreibung nach § 22 GemHVO	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich Fortg.Ansatz Ist
+ Steuern und ähnliche Abgaben	42.359.015,92	44.716.936	0,00	0,00	44.716.936,00	45.677.501,85	960.565,85
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.216.711,81	18.710.043	0,00	0,00	18.710.043,00	18.516.905,30	-193.137,70
+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.099.210,50	880.188	0,00	0,00	880.188,00	1.112.832,69	232.644,69
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.297.782,54	15.146.939	0,00	0,00	15.146.939,00	15.802.071,16	655.132,16
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	182.683,64	194.413	0,00	0,00	194.413,00	173.697,81	-20.715,19
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.239.133,18	3.445.034	0,00	0,00	3.445.034,00	3.684.398,64	239.364,64
+ Sonstige Einzahlungen	4.187.725,12	4.009.120	0,00	0,00	4.009.120,00	4.952.984,17	943.864,17
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.825.914,78	3.520.413	0,00	0,00	3.520.413,00	3.937.187,14	416.774,14
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.408.177,49	90.623.086	0,00	0,00	90.623.086,00	93.857.578,76	3.234.492,76
- Personalauszahlungen	11.703.503,10	12.492.606	0,00	66.711,49	12.559.317,49	11.925.582,73	-633.734,76
- Versorgungsauszahlungen	1.544.969,66	1.635.000	0,00	0,00	1.635.000,00	1.630.784,24	-4.215,76
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	26.473.404,36	27.095.874	0,00	317.172,02	27.413.046,02	26.583.498,63	-829.547,39
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	710.170,29	1.061.500	0,00	44.778,28	1.106.278,28	580.624,74	-525.653,54
- Transferauszahlungen	42.379.262,24	44.026.668	0,00	193.614,32	44.220.282,32	43.472.613,59	-747.668,73
- Sonstige Auszahlungen	10.127.319,90	10.147.509	0,00	76.854,39	10.224.363,39	9.669.769,08	-554.594,31
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.938.629,55	96.459.157	0,00	699.130,50	97.158.287,50	93.862.873,01	-3.295.414,49
= Saldo der laufender Verwaltungstätigkeit	**-8.530.452,06**	**-5.836.071**	**0,00**	**-699.130,50**	**-6.535.201,50**	**-5.294,25**	**6.529.907,25**
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.990.471,99	3.080.621	0,00	0,00	3.080.621,00	2.479.463,46	-601.157,54
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	7.501,55	0	0,00	0,00	0,00	13.569,00	13.569,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	11.339,99	3.221	0,00	0,00	3.221,00	2.173,00	-1.048,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.009.313,53	3.083.842	0,00	0,00	3.083.842,00	2.495.205,46	-588.636,54
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	850	0,00	0,00	850,00	0,00	-850,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	56.145,35	45.000	0,00	0,00	45.000,00	16.398,59	-28.601,41
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	300.401,93	1.014.575	0,00	68.112,07	1.082.687,07	916.326,54	-166.360,53
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	599.988,48	780.000	0,00	0,00	780.000,00	798.939,93	18.939,93
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	956.535,76	1.840.425	0,00	68.112,07	1.908.537,07	1.731.665,06	-176.872,01
= Saldo der Investitionstätigkeit	2.052.777,77	1.243.417	0,00	-68.112,07	1.175.304,93	763.540,40	-411.764,53
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**-6.477.674,29**	**-4.592.654**	**0,00**	**-767.242,57**	**-5.359.896,57**	**758.246,15**	**6.118.142,72**
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	105.854,60	13.795	0,00	0,00	13.795,00	3.802.984,35	3.789.189,35
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	51.000.000,00	0	0,00	0,00	0,00	29.000.000,00	29.000.000,00

Alte Hansestadt Lemgo
Jahresabschluss 2014
Finanzrechnung

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Fortschreibung nach § 10 GemHVO	Fortschreibung nach § 22 GemHVO	Fortgeschriebener Ansatz 2014	Ist-Ergebnis 2014	Vergleich Fortg.Ansatz Ist
- Tilgung von Krediten für Investitionen	395.855,53	396.000	0,00	0,01	396.000,01	4.185.783,55	3.789.783,54
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	46.000.000,00	0	0,00	0,00	0,00	29.000.000,00	29.000.000,00
= Saldo der Finanzierungstätigkeit	4.709.999,07	-382.205	0,00	-0,01	-382.205,01	-382.799,20	-594,19
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-1.767.675,22**	**-4.974.859**	**0,00**	**-767.242,58**	**-5.742.101,58**	**375.446,95**	**6.117.548,53**
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.389.187,43	3.621.512	0,00	0,00	3.621.512,21	3.621.512,21	0,00
= Liquide Mittel	**3.621.512,21**	**-1.353.347**	**0,00**	**-767.242,58**	**-2.120.589,37**	**3.996.959,16**	**6.117.548,53**

Abfallwirtschaftsverband Lippe

568 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe in der Wahlperiode 2014 – 2020 findet am

24.11.2017 um 16.00 Uhr
in Raum 408 (Kreistagssitzungssaal) im Kreishaus

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Mitteilungen und Anfragen

3. Genehmigung einer Eilentscheidung Vorlage 18/2017

4. Jahresabschluss 2016 Vorlage 19/2017

   a) Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2016
   b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit Ergebnisverwendung
   c) Entlastung des Verbandsvorstehers

5. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans 2018 Vorlage 20/2017

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

2. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017 Vorlage 21/2017

3. Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung Vorlage 22/2017

Diese Einladung wird auch allen stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Sollten Sie an dieser Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, so unterrichten Sie bitte Ihre/Ihren Vertreter und möglichst auch das Verbandsbüro.

Detmold, den 08.11.2017

Knorr

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

569 Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Donnerstag, 30. November 2017, 18:00 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Detmold der Sparkasse Paderborn-Detmold, Paulinenstraße 34, 32756 Detmold.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen

2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Mai 2017

3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2017 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2018

4. Umsetzung der Effizienz- und Wachstumsstrategie des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe

5. Verschiedenes

Detmold, den 06. November 2017

gez. Michael Dreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.Bl.Lippe 10.11.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.